

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 411/13 B

L 8 R 947/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 227/04 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. September
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. aus F. beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen.
- 2 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Aus diesem Grund kommt eine Beordnung von Rechtsanwalt K. aus F. nicht in Betracht (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG). Sie ist somit ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 8.12.2010 - NJW 2011, 1497).
- 4 Es sei lediglich auf Folgendes kurz hingewiesen: Soweit der Kläger sich in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt sieht, indem das LSG eine Überraschungsentscheidung getroffen habe, hat er einen solchen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig bezeichnet. Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr*, BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN). Der Kläger behauptet nicht, dass ihm der Witwerrentenbescheid vom 18.11.1998, mit dem der Bescheid vom 8.10.1998 "berichtigt" worden sei, nicht bekannt gewesen sei, und er bzw sein Prozessbevollmächtigter im Laufe des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu diesem "Berichtigungsbescheid" und dessen rechtlichen Wirkungen keine Stellung habe nehmen können. Dass er mit dessen rechtlicher Bewertung durch das LSG als den Witwerrentenbescheid vom 8.10.1998 in vollem Umfang ersetzenden (bestandskräftigen) Verwaltungsakt nicht einverstanden ist, vermag aber eine Überraschungsentscheidung im vorgenannten Sinne nicht zu begründen.
- 5 Soweit der Kläger unter 2. bis 4. seiner Beschwerdebegründung vom 13.12.2013 und unter 2. seiner Beschwerdebegründung vom 3.4.2014 aus seiner Sicht grundsätzlich bedeutsame Fragen formuliert, hat er deren (erneute) Klärungsbedürftigkeit iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ansatzweise dargelegt. Hierfür reicht es nicht aus, lediglich die eigene Rechtsansicht aufzuzei-



gen. Vielmehr ist eine substantielle Auseinandersetzung mit den bereits ergangenen, vom LSG in dem angefochtenen Urteil auch zitierten Entscheidungen des BVerfG und des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis erforderlich. Hieran fehlt es. Zudem hat der Kläger auch die Klärungsfähigkeit der gestellten Fragen nicht aufgezeigt. Denn aus der Beschwerdebegründung erschließt sich nicht mit hinreichender Klarheit, inwieweit die von seinem Prozessbevollmächtigten formulierten Fragen nach dem vom LSG festgestellten und für das Revisionsgericht verbindlichen Sachverhalt für das angestrebte Revisionsverfahren jeweils entscheidungserheblich sein könnten.

- 6 Soweit der Kläger schließlich unter 5. seiner Beschwerdebegründung vom 13.12.2013 und unter 3. seiner Beschwerdebegründung vom 4.3.2014 meint, ein Zulassungsgrund ergebe sich in der vorliegenden Sache aus der (angeblichen) Notwendigkeit einer Anrufung des Europäischen Gerichtshofs im Revisionsverfahren, verleiht eine solche denknotwendig weder einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG grundsätzliche Bedeutung noch begründet sie eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung iS der Nr 2 der Vorschrift. Auch kann hierin kein Verfahrensmangel gesehen werden, auf dem die angefochtene Entscheidung (des LSG) iS der Nr 3 des § 160 Abs 2 SGG beruhen kann.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

